

Umsatzsteuergesetz (UStG)

Vom 26.02.2026

Das Parlament hat das folgende Gesetz beschlossen:

§1

Steuerzahlende

- (1) Jeder private und staatliche Betrieb mit Umsätzen ist verpflichtet Steuern zu zahlen.
- (2) Staatliche Betriebe zahlen keine Steuern, sofern sie keinen Umsatz machen.
- (3) Privatbürgerinnen und -bürger zahlen keine Steuern.

§2

Berechnung der Umsatzsteuer

- (1) Vom Umsatz darf vor Versteuerung ein Betrag in Höhe des Mindestlohnes für maximal 5 Betriebsangehörige abgezogen werden.
- (2) Sollte es keinen Mindestlohn geben, darf ein Betrieb abweichend von Absatz 1 pro Betriebsangehörigem 7 Oktas abziehen.
- (3) Absatz 1 gilt nur bei einer Mindestanzahl von 5 Betriebsangehörigen. Hat der Betrieb weniger als 5 Betriebsangehörige darf der vor Versteuerung abgezogene Betrag maximal die Höhe des Mindestlohnes für die Anzahl der Betriebsangehörigen betragen.
- (4) Betriebsangehörige sind sowohl Mitarbeitende als auch Betriebsleitende.
- (5) Vom Umsatz darf vor der Versteuerung ein Betrag von 25 % des Einkaufs im Warenlager abgezogen werden, sofern bei Umsatzsteuererklärung dieser Einkauf durch Beleg nachgewiesen werden kann.
- (6) Es gibt progressive Steuersätze, die abhängig sind vom jeweiligen Tagesumsatz abzüglich etwaiger Freibeträge:

Steuerklasse	Überschuss des Umsatzes	Umsatzsteuern
I	0-19 Oktas	0 Oktas + 0% für jeden Oktas über 0 Oktas Gesamtumsatz
II	20-59 Oktas	0 Oktas + 30% für jeden Oktas über 20 Oktas Gesamtumsatz
III	Über 60 Oktas	12 Oktas + 40% für jeden Oktas über 60 Oktas Gesamtumsatz

§3

Verwaltung

- (1) Die Steuererklärung ist täglich beim Finanzamt einzureichen. Die Fristen hierfür legt das Finanzministerium durch Verordnung fest.
- (2) Jeder Betrieb ist zur einfachen Buchführung über sämtliche Einnahmen und Ausgaben verpflichtet. Diese sind bei der Steuererklärung vorzulegen.

§4

Steuerhinterziehung

- (1) Veruntreut ein Betrieb Steuern, oder gibt falsche Angaben für seinen Gesamtumsatz an, liegt eine Straftat vor, und der Betrieb wird umgehend vor Gericht gezogen. Das Strafgesetzbuch regelt das weitere Vorgehen.
- (2) Das Finanzministerium ist berechtigt, Buchführungen stichprobenartig oder bei Verdacht vollständig zu prüfen.